

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB) DER MOL AUSTRIA HANDELS GMBH

(im Weiteren "MOL Austria" genannt)
Stand März 2016.

1. Allgemeines

1.1. Für die Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens gelten ausschließlich die in den gegenwärtigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen festgehaltenen Bestimmungen. Abweichungen müssen in schriftlicher Form vereinbart sein. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der MOL Austria behalten auch dann ausschließliche Gültigkeit, wenn auf der Bestellung des Kunden andere Bedingungen angegeben sein sollten, es sei denn diese Bedingungen werden von uns schriftlich anerkannt.

1.2. Die in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht geregelten Fragen werden jeweils gemäß den österreichischen Rechtsbestimmungen geregelt. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten auch für allfällige weitere Rechtsgeschäfte zwischen den Vertragsparteien als Rahmenvereinbarung.

2. Geschäftsabwicklung

2.1. Produkte

Wir bieten unsere Produkte (Treibstoffe, Heizöl extra leicht, Bitumen und Schmierstoffe) gemäß folgender Normen an:

Dieselmotorenkraftstoff mit min. 6,6% Bioanteil¹: Önorm EN 590, Stand 2014-05-01

Eurosuper mit min. 4,6% Bioanteil: Önorm EN 228 – Super, Stand 2013-01-01

Super Plus mit min. 4,6% Bioanteil: Önorm EN 228 – Super Plus, Stand 2013-01-01

Heizöl extra leicht, schwefelfrei: Önorm C1109, Stand 2014-03-01

Bunkergasöl 10ppm, schwefelfrei: Önorm C1109, Stand 2014-03-01

Bitumen 20/30, 35/50, 50/70, 70/100, 160/220: Önorm B 3610, Stand 2014-03-15

Bitumen 95/35, 85/40, 105/25: Önorm B 3611-1, Stand 2009-04-15

Polymermodifizierte Bitumen PmB 45/80-65: Önorm B 3613, Stand 2011-01-01

Schmierstoffe laut aktuellen Produktspezifikationen und Freigaben

Wir behalten uns das Recht vor, unsere Produkte immer nach den letztgültigen österreichischen Normen, auch soweit diese Änderungen von den oben angeführten Normen vorsehen, anzubieten.

2.2 Kreditlimit

Wir legen für alle unsere Kunden ein Kreditlimit fest. Dieses Limit wird vor der ersten Bestellung von MOL Austria festgelegt und kann von der MOL Austria im Laufe des Geschäftskontaktes im Angesicht der Bonität unserer Kunden jederzeit geändert werden. Wir können nur bis zu diesem Limit Produkte an unsere Kunden verkaufen und ausliefern.

Unberührt hiervon bleibt das Recht von MOL Austria zur Unsicherheitseinrede gemäß § 1052 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch. Als Sicherstellung bei berechtigter Ausübung der Unsicherheitseinrede werden ausschließlich Bankgarantien akzeptiert.

2.3. Selbstabholer (gilt nur für Treibstoffe und Heizöle)

Wir bieten unseren registrierten Kunden freibleibend und somit bis zum Zustandekommen eines Vertrages jederzeit widerruflich Tagespreise für eine kundenübliche Verkaufsmenge (Durchschnitt der von MOL Austria gekauften Mengen des Kunden in den letzten 30 Tagen oder angegebener Produktbedarf bei Neukunden) für den jeweils folgenden Arbeitstag (Montag bis Samstag, ausgenommen Feiertage) an. Die diesbezüglich angebotenen Warenverkaufspreise beinhalten die Mineralölsteuer, jedoch nicht Umsatzsteuer oder Transportkosten.

Bestellungen (Mindestinhalt: Kundename, Produkte, Mengen, Bestellpreis) haben verbindlich zu erfolgen und sind bis jeweils 16.00 Uhr (freitags 12.00 Uhr) (Zeitpunkt des Einlangens) schriftlich an unsere angegebenen Kontaktadressen zu übermitteln. Erfolgen Bestellungen verspätet, so können diese von uns ausdrücklich oder durch tatsächliche Vertragserfüllung angenommen werden, doch unterliegen wir diesbezüglich keinerlei Verpflichtung. Auftragsbestätigungen schicken wir ausschließlich bei schriftlichen, verbindlichen Bestellungen, soweit solche Auftragsbestätigungen ausdrücklich vereinbart worden sind, zurück.

Erfolgen Bestellungen bloß mündlich, dann nehmen wir diese mit Vorbehalt und freibleibend entgegen, sodass wir unsere Entgegennahme der Bestellung bis zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten jederzeit widerrufen können.

Weichen die Angaben in der Bestellung des Kunden von den von uns angebotenen Preisen (oder unseren sonstigen Angaben, wenn wir die Tagespreise anbieten) oder die bestellten Mengen von der für den Kunden üblichen Menge ab (Durchschnitt der von MOL Austria gekauften Mengen des Kunden in den letzten 30 Tagen oder angegebener Produktbedarf bei Neukunden), dann behalten wir uns das Recht vor, die schriftliche Bestellung – und zwar auch im Fall einer vorher erfolgten schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung – nachweislich schriftlich (auch per Fax oder E-Mail an die vom Kunden angegebene Kontaktadresse) bis 17.00 Uhr (freitags bis 13.00 Uhr) abzulehnen.

¹ Bei Dieselmotorenkraftstoff muss Bioanteil Önorm EN 14214: Stand 2014-04-01 entsprechen

Bei eventueller Kreditrahmenüberschreitung oder Zahlungsverzug kann MOL Austria die Abholung leider nicht freigeben und von einem allenfalls zustande gekommenen Vertrag fristlos und mit rückwirkender Wirkung zurücktreten.

Vor der ersten Abholung muss der Kunde sowohl seine berechtigten Tankwägen als auch seine berechtigten Fahrer in unserem Lager für das automatische Füllsystem registrieren. Tankzüge mit Fremdwaren oder mit etwaigen fehlenden Genehmigungen werden nicht befüllt.

Die Abholung erfolgt laut unserer jeweils gültigen und von unseren Kunden vor der ersten Abholung akzeptierten Lagerverordnung („Merkblatt für die Befüllung von Tankfahrzeugen und das Verhalten im Tanklager Korneuburg“, Stand: 1.1.2016)

2.4. Frei Haus Lieferungen

Wir bieten unseren registrierten Kunden freibleibend und somit bis zum Zustandekommen eines Vertrages jederzeit widerruflich Tagespreise (bei Bitumen Wochenpreise, bzw. bei Schmierstoffen individuelle Preise) für eine kundenübliche Verkaufsmenge (Durchschnitt der von MOL Austria gekauften Mengen des Kunden in den letzten 30 Tagen oder angegebener Produktbedarf bei Neukunden) für den jeweils folgenden Arbeitstag (Montag bis Samstag, bei Bitumen zusätzlich je nach individueller Vereinbarung Vor- und/oder Nachmittag), ausgenommen Feiertage) an. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, beinhalten die diesbezüglich angebotenen Preise die Transportkosten zum Lieferort samt Abfüllpauschalen sowie die Mineralölsteuer (gilt nicht für Bitumen und Schmierstoffe), aber nicht die Umsatzsteuer.

Bestellungen (Mindestinhalt: Kundename, Lieferadresse, Liefertermin, Produkte, Mengen, Bestellpreis) haben verbindlich zu erfolgen und sind bis jeweils 13.00 Uhr (Zeitpunkt des Einlangens) schriftlich an unsere angegebenen Kontaktadressen zu übermitteln. Erfolgen Bestellungen verspätet, so können diese von uns ausdrücklich oder durch tatsächliche Vertragserfüllung angenommen werden, doch unterliegen wir diesbezüglich keinerlei Verpflichtung. Auftragsbestätigungen schicken wir ausschließlich bei schriftlichen, verbindlichen Bestellungen, soweit solche Auftragsbestätigungen ausdrücklich vereinbart worden sind, zurück.

Erfolgen Bestellungen bloß mündlich, dann nehmen wir diese mit Vorbehalt und freibleibend entgegen, sodass wir unsere Entgegennahme der Bestellung bis zur Erfüllung unserer vertraglichen Pflichten jederzeit widerrufen können.

Weichen die Angaben in der Bestellung des Kunden von den von uns angebotenen Preisen (oder unseren sonstigen Angaben, wenn wir Tagespreise anbieten) oder die bestellten Mengen von der für den Kunden üblichen Menge ab (Durchschnitt der von MOL Austria gekauften Mengen des Kunden in den letzten 30 Tagen oder angegebener Produktbedarf bei Neukunden), dann behalten wir uns das Recht vor, die schriftliche Bestellung – und zwar auch im Fall einer vorher erfolgten schriftlichen oder mündlichen Auftragsbestätigung – nachweislich schriftlich (Fax oder Email an die vom Kunden angegebene Kontaktadresse) während unserer Geschäftszeiten abzulehnen.

Für Schmierstoffe gelten individuelle Vereinbarungen.

Bei eventueller Kreditrahmenüberschreitung oder Zahlungsverzug kann MOL Austria die Lieferung leider nicht freigeben und von einem allenfalls zustande gekommenen Vertrag fristlos und mit rückwirkender Wirkung zurücktreten.

3. Warenübernahme

3.1. Lieferung

Die Lieferung einschließlich des Gefahrenübergangs erfolgt – wenn nichts anderes vereinbart wurde – im Falle der Selbstabholung (Punkt 2.3.) zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Befüllungsanschlussvorrichtung passiert, bzw. im Falle der frei Haus Lieferung (Punkt 2.4.) zu jenem Zeitpunkt, zu dem die Ware die Anschlussvorrichtung des Tankwagens am Lieferort passiert.

3.2. Eigentumsvorbehalt

Die angelieferte Ware geht erst nach vollständiger Bezahlung des Kaufpreises in das Eigentum des Käufers über. Wird die Ware beim Käufer, etwa in einem Tank, mit anderer Ware vermengt, dann erlangt MOL Austria Miteigentum an den vermengten Produkten, und zwar in einem solchem Umfang, der wertmäßig der gelieferten Ware entspricht, zumindest aber quotenmäßig im Verhältnis der von MOL Austria gelieferten Ware im Verhältnis zur Ware, mit der die gelieferte Ware vermengt wird.

Soweit im üblichen und regelmäßigen Geschäftsbetrieb des Käufers Ware der MOL Austria weiterveräußert wird, ist der Käufer hierzu dann berechtigt, wenn er im Fall eines Kreditverkaufs die Forderung gegen den Wiederverkäufer an MOL Austria abtritt und die Abtretung der Forderung an MOL Austria in seinen Büchern vermerkt und er im Fall eines Barverkaufs oder nach Erhalt der Zahlung aufgrund eines Kreditverkaufs die erhaltene Zahlung gesondert treuhändig für MOL Austria verwahrt, bis er hieraus oder sonst seine Verbindlichkeit für die Ware gegenüber MOL Austria erfüllt hat.

Im Fall des Zahlungsverzugs oder nach Eröffnung eines Insolvenzverfahrens ist der Käufer zur Weiterveräußerung der Ware der MOL Austria vor der vollständigen Erfüllung ihrer Forderungen nicht berechtigt.

3.3. Annahmeverzug

Die Ware ist seitens des Käufers gemäß der Bestellung (Punkte 2.2. und 2.3.) – falls keine Hindernisse gem. Punkt 8. bestehen – unverzüglich zu übernehmen. Im Falle der Nichtübernahme oder eines Annahmeverzuges ist MOL Austria berechtigt, die Ware auf Kosten des Kunden einzulagern und/oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten sowie dem Käufer alle aufgelaufenen Mehrkosten (Rück- und Weitertransporte usw.) in Rechnung zu stellen.

4. Mengemäßige Berechnungsbasis

Bei Selbstabholern erfolgt die Feststellung der zur Berechnung maßgebenden Liefermengen für alle Produkte im Tanklager, das mit geeichten Messanlagen ausgestattet ist.

Zur Verrechnung gelangt die durch unsere geeichten Durchflussmesser angezeigte Kraftstoffmenge, die auch auf der Verladeanzeige zu sehen ist. Um temperaturschwankungsbedingte Abweichungen auszuschließen, erfolgt zwecks Bestimmung der exakten Liefermenge eine automatische Umrechnung auf eine Temperaturbasis von 15° C.

Bei frei Haus Lieferungen dienen die von geeichten Messgeräten der Tankwägen ausgedruckten, automatisch auf eine Temperaturbasis von 15°C umgerechneten Abgabescheine als Fakturenbasis.

5. Preis

Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, verstehen sich die Preise exkl. Umsatzsteuer und inkl. Mineralölsteuer.

Gültig sind die auf der Kundenbestellung aufgezeichneten und von uns akzeptierten Preise. Bei Unterschieden zwischen den bei uns geführten Preisen und den auf der Bestellung aufgeführten Preisen behalten wir uns das Recht vor, die Bestellung abzulehnen.

Bei mündlichen Bestellungen sind die gespeicherte Preise in unserem EDV-System gültig.

6. Rechnungslegung und Zahlung

6.1. Der Käufer ist verpflichtet, den Gegenwert der gelieferten Ware binnen der vereinbarten Zahlungsfrist (einlangend auf dem auf der Rechnung von MOL Austria angegebenen Konto) zu überweisen.

Reklamationen der Rechnung werden nur binnen 8 Arbeitstagen nach Erhalt (spätestens binnen 15 Tagen nach Ausstellungsdatum) der Rechnung bearbeitet. Danach gilt die Rechnung jedenfalls als vom Kunden vollinhaltlich genehmigt.

6.2. Im Falle des Zahlungsverzuges ist MOL Austria, und zwar auch gegenüber Konsumenten, berechtigt, Verzugszinsen und Zinseszinsen gemäß § 456 UGB sowie sämtliche Mahn- und/oder Inkassospesen und Kosten gerichtlicher Eintreibungen zu beanspruchen. Im Falle des Zahlungsverzuges gegenüber MOL Austria oder einem anderen Mitglied der MOL-Gruppe ist MOL Austria von allen weiteren Leistungs- und Lieferverbindlichkeiten entbunden.

MOL Austria behält sich ausdrücklich die Geltendmachung darüber hinausgehender, vom Käufer verschuldeter Schäden vor. Weiters hat der Käufer alle zur weiteren zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlichen Interventionsschritte (Mahnschreiben, anwaltliche Mahnung, Inkassoverfahren durch Kreditinstitute, etc.) zu bezahlen.

Der Käufer hat die Rechnung über die Verzugszinsen spätestens am Folgetag nach Rechnungserhalt zu bezahlen.

6.3. Zahlungen werden zuerst auf Zinsen sowie Mahnungs-, Inkasso- und Betreuungskosten, danach auf unbesicherte Forderungen (in der Reihenfolge exekutiv betriebener und danach anderer Forderungen nach dem Zeitpunkt des Entstehens) und schließlich auf besicherte Forderungen (wiederum in der Reihenfolge exekutiv betriebener und danach anderer Forderungen nach dem Zeitpunkt des Entstehens) angerechnet. Entgegenstehende Widmungen sind unwirksam, wobei es keines Widerspruchs von MOL Austria gegen die Zahlungswidmung bedarf.

6.4. Gegenforderungen können durch den Käufer nur insofern aufrechnungsweise geltend gemacht werden, als sie gerichtlich festgestellt oder von MOL Austria anerkannt worden sind. Abgesehen davon ist eine Aufrechnung gegen Forderungen der MOL Austria ausgeschlossen.

6.5. Bei Miteigentümergeinschaften haften die einzelnen Gesellschafter bzw. Miteigentümer für die Forderungen der MOL Austria zur ungeteilten Hand.

7. Mängelrüge/Gewährleistung/Haftung und Schadenersatz

7.1. Es gilt die unverzügliche Mängelrügepflicht des Käufers gemäß § 377 UGB. Die Beschaffenheit der gelieferten Produkte ist vom Käufer sofort zu überprüfen und bei Mängeln gegenüber der MOL Austria unverzüglich, längstens binnen drei Arbeitstagen schriftlich zu rügen. Andernfalls gilt die Ware als mängelfrei geliefert und sind Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche des Käufers im Zusammenhang mit allfälligen Mängeln, und zwar auch soweit es sich um Mangelfolgeschäden oder Produkthaftungsansprüche handelt, jedenfalls ausgeschlossen. Die Anwendung des § 924 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

Bei Erhebung einer Mängelrüge steht dem Käufer nicht die komplette sondern nur eine, dem erhobenen Mangel entsprechende anteilmäßige Zurückbehaltung des Kaufpreises zu.

7.2. Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die erhobene Mängelrüge werden durch ein unabhängiges Qualitätskontrollinstitut (im Weiteren "Institut" genannt), auf das sich die Vertragsparteien binnen zwei Arbeitstagen nach Eingang der Mängelrüge zu einigen haben, für beide Seiten verbindlich entschieden. Mangels Einigung erfolgt die Bestimmung des Qualitätskontrollinstituts durch das Institut für Mineralölprodukte und Umweltanalytik Ziviltechniker-GesmbH, Wien.

7.3. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge kann der Käufer - soweit die Ware verwendbar ist - einen Preisnachlass, nach Maßgabe der qualitätsbedingten Wertminderung und die Vergütung der Kosten des Instituts verlangen. Sollte die Ware nicht verwendbar sein, ist der Käufer zu einer neuen Lieferung berechtigt. In diesem Fall muss der Käufer die nicht verwendbare Ware ohne Fehlmengen an MOL Austria zurückgeben.

Bei unwesentlichen und behebbaren Qualitätsmängeln oder wenn MOL Austria eine neue Lieferung anbietet, steht dem Käufer ein Rücktrittsrecht vom Kaufvertrag nicht zu.

Er ist auch nicht berechtigt, über die Ware vor Feststellung der Rechtmäßigkeit der von ihm erhobenen Mängelrüge und ohne Zustimmung seitens MOL Austria zu verfügen. Andernfalls verliert der Käufer allfällige Ansprüche auf Preisnachlass oder auf neue Lieferung sowie jegliche Schadenersatzansprüche.

7.4. Im Falle einer unberechtigten Mängelrüge trägt der Käufer alle Kosten der erforderlichen Untersuchungen (Institutskosten, Probenahmen, etc.). Für Verunreinigungen der gelieferten Kraftstoffe, die durch beim Käufer liegende (nicht genügend) gereinigte Tanks entstehen, wird jede Verantwortung ausgeschlossen.

7.5 MOL Austria haftet für eigenes Verschulden und das ihrer Erfüllungshilfen, jedoch nicht bei leichter Fahrlässigkeit. Für den Entgang von Gewinn aufgrund verzögerter oder mangelhafter Lieferung, für Nachteile durch dadurch verursachte Betriebsstörungen, für Transportkosten, die im Zusammenhang mit dem Austausch der mangelhaften gegen mangelfreie Ware entstehen, für allfällige Austauschkosten sowie für die vom Abnehmer des Käufers gegen diesen erhobenen Ansprüche wird auch bei grober Fahrlässigkeit keine Haftung übernommen.

7.6 Schadenersatzpflichten der MOL Austria gegenüber den Abnehmern des Käufers sind im selben Maß ausgeschlossen wie jene gegenüber dem Käufer. Der Käufer ist überdies verpflichtet, bei einer Weiterveräußerung die allenfalls bestehenden Ersatzansprüche seiner Abnehmer in entsprechender Weise zu beschränken. § 933b ABGB wird ausgeschlossen.

7.7 Die Ersatzpflicht der MOL Austria nach dem Produkthaftungsgesetz ist für Sachschäden eines Unternehmens ohne Rücksicht auf Verschulden ausgeschlossen. Haftet die MOL Austria nach den Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes mit ihrem Käufer und/oder Dritten solidarisch, so ist sie gegen jeden von ihnen – Käufer und Dritte – rückgriffsberechtigt, soweit der in Anspruch Genommene nicht beweist, dass der haftungsbegründende Produktfehler schon vorhanden war, bevor die MOL Austria das Produkt in den Verkehr brachte, und er nicht gegen eine Instruktionspflicht verstoßen hat.

7.8 Schadenersatz wegen Verletzung einer vorvertraglichen Warnpflicht oder anderer vorvertraglicher Pflichten wird von der MOL Austria nicht geleistet.

7.9 Im Fall des Exports von Waren der MOL Austria in Länder außerhalb der EU sind jegliche Schadenersatz- und Gewährleistungsansprüche, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen, es sei denn, MOL Austria hat dem Export in das bekannt gegebene Bestimmungsland schriftlich zugestimmt.

8. Höhere Gewalt und andere Erfüllungshindernisse

8.1. Es gilt nicht als Vertragsbruch, wenn die Parteien ihre vertraglichen Verpflichtungen aus Gründen der höheren Gewalt nicht leisten können. Als höhere Gewalt gelten unvorhersehbare und mit menschlichen Kräften überwindbare Ereignisse (z.B. Krieg, Streik, Blockade, Erdbeben, Überschwemmungen, Unwetter, Überflutungen, Feuer, terroristischer Akt, usw.), die nicht von den Parteien abhängig sind und die ein direktes Hindernis für die vertragskonforme Leistung bilden.

8.2. Im Falle höherer Gewalt entfällt die Lieferverpflichtung. Das gleiche gilt für sämtliche unvorhergesehenen, vom Willen der Parteien unabhängigen Störungen, Ereignisse (z.B. behördliche Maßnahmen, Betriebsstörungen, auch bei Lieferanten, Rohstoffmangel aller Art, Ausfall oder Störungen von in Aussicht genommenen Lieferwegen oder Bezugsquellen). In solchen Fällen ist MOL Austria berechtigt, Lieferungen neu aufzuteilen, zu kürzen, zu stoppen oder von Lieferungen und von den diesbezüglichen Verträgen ohne Ersatzansprüche gegen die MOL Austria zurückzutreten.

8.3. Die Parteien vereinbaren, dass sich vertragliche Fristen um die Dauer eines Ereignisses höherer Gewalt automatisch verlängern.

Sollte die höhere Gewalt mehr als 30 Tage dauern, ist jede Partei berechtigt, von dem Vertrag schriftlich ohne jedwede Ansprüche seitens der anderen Partei zurückzutreten. Vor einem derartigen Rücktritt sind die Parteien verpflichtet zu versuchen, über die mögliche Änderung des Vertrages eine Vereinbarung zu schließen. Kommt eine Einigung innerhalb von 10 Tagen nicht zustande, entsteht das obige Recht zum Rücktritt.

8.4. Über eine drohende höhere Gewalt, über deren Eintritt und deren zu erwartende Dauer müssen die Parteien einander unverzüglich und schriftlich informieren. Kommt eine der Parteien dieser Informationspflicht nicht, nicht in vollem Umfang oder verspätet nach, haftet sie für sämtliche sich daraus ergebenden Nachteile.

Die Parteien sind berechtigt, voneinander Informationen über die höhere Gewalt (z.B. Nachweise von unabhängigen Organisationen, Fachverbänden) zu verlangen.

9. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

Auf das gegenständliche Rechtsverhältnis ist österreichisches Recht mit Ausnahme des UN-Kaufrechts anzuwenden.

Zur Entscheidung über allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird – unbeschadet der Anwendbarkeit des §14 KSchG - ausschließlich das sachlich zuständige Gericht für Wien Innere Stadt als Gerichtsstand vereinbart.

10. Vertragsrücktritt

Im Falle schwerer Vertragsverletzungen oder aus sonstigen wichtigen Gründen steht dem vertragskonformen Vertragspartner das Recht zur sofortigen Vertragsauflösung zu, falls der andere Vertragspartner, trotz schriftlicher Aufforderung und Gewährung einer 10-tägigen Frist, die Verletzung nicht abstellt. Als solche Gründe sind u.a. die folgenden anzusehen:

- Nichtzahlung des Kaufpreises,
- Zahlungsunfähigkeit oder die Dauer von zwei Wochen übersteigende Zahlungsstockungen,
- Verletzung der Geheimhaltungspflicht,
- Verletzung des guten Rufes des Vertragspartners,

- Verletzung des Ethischen Kodex der MOL Gruppe (zu finden auf unserer Webseite: <http://molaustria.at/at/wir-sind-mol/der-ethische-kodex-der-mol-gruppe>)

Aufgrund der oben dargestellten Gründe ist die MOL Austria auch berechtigt, von Rahmenverträgen mit ihren Kunden nach den oben dargestellten Regelungen zurückzutreten.

Bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen eines der Vertragspartner, Abweisung eines Konkursantrages mangels kostendeckenden Vermögens, exekutiver Betreuung von Forderungen durch Dritte oder zurückgewiesenen Lastschrift- oder Bankeinzügen werden alle Forderungen des vertragskonformen Vertragspartners unverzüglich und ungeachtet sonst vereinbarter Leistungsfristen fällig.

11. Unfall-Schutzvorrichtungen

Die von den jeweiligen Vertragsparteien eingesetzten Transportmittel sowie die sonstigen mit dem Befüllen und Entladen in Zusammenhang stehenden technischen Einrichtungen haben allen in Österreich gültigen gesetzlichen Vorschriften (Unfallverhütungs- und Arbeitnehmvorschriften, etc.) zu entsprechen.

12. Nebenabreden/Änderungen von Daten der Vertragsparteien

Allfällige Änderungen der für den Geschäftsverkehr relevanten Daten wie Geschäftsadresse und sonstige Kontaktadressen, Firmenname, Kontaktpersonen, Bankkontonummer und sonstige Stammdatenänderungen etc. sind umgehend dem jeweils anderen Vertragspartner nachweislich schriftlich bekanntzugeben.

Unterbleibt diese Mitteilung, haften die Kunden für die daraus resultierenden Nachteile, wie Anlieferung an die unrichtige (alte) Adresse, etc. Alle an die zuletzt bekanntgegebene Adresse gesandten Erklärungen, Korrespondenz, etc. gelten als zugegangen.

13. Geheimhaltung/Datenverarbeitung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ihnen von der jeweiligen Gegenseite zur Kenntnis gelangten Informationen vertraulich zu behandeln und diese dritten Personen nicht zugänglich zu machen. Ein Verstoß dagegen gilt als schwere Vertragsverletzung.

Der Kunde erteilt hiermit seine ausdrückliche Zustimmung, dass seine personenbezogenen Daten, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt sind oder werden, für Zwecke der Kundenbetreuung und zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die Warenkreditevidenz des Kreditschutzverbandes von 1870 oder ähnlichen Einrichtungen übermittelt und überlassen werden.

14. Schriftlichkeit

Alle diesem Vertrag widersprechenden oder ihn abändernden Vereinbarungen zwischen den Vertragspartnern bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

15. Referenz

Die Kunden von MOL Austria dürfen die Zusammenarbeit mit MOL Austria als Referenz nur dann verwenden, wenn MOL Austria ihre Zustimmung dazu im Vorhinein und schriftlich erteilt hat. MOL Austria hat das Recht, diese Zustimmung jederzeit und ohne Angaben von Gründen schriftlich zu widerrufen.

16. Übertragbarkeit

MOL Austria ist berechtigt, – unbeschadet der allfälligen Anwendbarkeit des § 6 Abs. 2 KSchG – den Vertrag, bestimmte Vertragsteile, allfällige Rechte, Verpflichtungen oder Außenstände aus Verträgen Dritten zu übertragen. Mit dieser Übertragung ist der Kunde unwiderruflich einverstanden. Der Kunde ist berechtigt den Vertrag, bestimmte Vertragsteile, allfällige Rechte, Verpflichtungen, Außenstände aus diesem Vertrag - mit vorherigen schriftlichen Zustimmung von MOL Austria - an Dritte zu übertragen.

17. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Vertragsbestimmungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein, so berührt dies die Ungültigkeit des weiteren Vertragsinhaltes nicht. Lediglich bei wirtschaftlicher Sinnlosigkeit des verbleibenden Teils gilt der Vertrag als ex tunc (rückwirkend) aufgehoben.

MOL Austria Handels GmbH
Mitglied der MOL Gruppe

Firmensitz: Walcherstraße 11a, 7. Stock, A-1020 Wien

p: +43 1 21120 1100

f: +43 1 21120 1190

Tanklager: Donaulände, A-2100 Korneuburg

Telefon: +43 (0)2262 747 21-0

Telefax: +43 (0)2262 747 21 DW 14

www.molaustria.at

ATU-Nummer: ATU14187208

Firmenbuch-Nummer: FN 84355 b

Handelsgericht Wien